

# Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof der Ev. - Luth. Kirchengemeinde Herzhorn  
vom 28. August 2025

---

## Friedhofsgebührensatzung

### für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Herzhorn

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Herzhorn hat am 28. August 2025 aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung i. V. m. § 36 der Friedhofssatzung folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

#### § 1

##### Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Herzhorn und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

#### § 2

##### Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

#### § 3

##### Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

## § 4

### Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

## § 5

### Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenverordnung entsprechend.

## § 6

### Gebührentarif

- (1) Folgende Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren) werden erhoben:
  1. Reihengrabstätten
    - a) für Urnen in der Gemeinschaftsanlage mit zentralem Denkmal für 20 Jahre 1100,00€
    - b) für Urnen in Rasenlage für eine Urne für 20 Jahre 1400,00€
  2. Wahlgrabstätten
    - a) für Särge bis 1,20 m (Kindergrab) für 15 Jahre 420,00€
    - b) für Särge über 1,20 m für 25 Jahre 1600,00€
    - c) für Urnen für 20 Jahre 1300,00€
    - d) für Urnen in Rasenlage, belegbar mit 2 Urnen für 20 Jahre 2200,00€
    - e) für Erden (keine Zweitbelegung möglich) für 25 Jahre 1600,00€
  3. Baumgrabstätten für Urnen für 20 Jahre je Urne 2200,00€
  4. Baumgrabstätten für Särge für 25 Jahre je Sarg 2900,00€
  5. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten  
Eine Verlängerung ist jeweils für 5 Jahre möglich
    - a) Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nummern 2 bis 4 entsprechend den Gebührentarifen zum Zeitpunkt des Wiedererwerbs oder der Verlängerung geltenden Gebührensatzung berechnet.
    - b) Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten bleiben ohne Berechnung.
    - c) Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

- (2) Verwaltungsgebühren werden erhoben für
  1. die Ausstellung einer Graburkunde und die Überlassung der Friedhofssatzung 30,00€
  2. für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung
    - a) eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit 180,00€
    - b) eines liegenden Grabmals 30,00€

